

## **Förderrichtlinie zum Ausbau von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerken) in der Gemeinde Cremlingen**

Stand: 16.05.2023

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Solarstromnutzung mittels steckerfertiger Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerke) durch eine Anteilsförderung.

Die Gemeinde Cremlingen gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) des Landes Niedersachsen für Gebäude, die sich innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Cremlingen befinden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden steckerfertige-Photovoltaik-Anlagen (Stecker-PV, Balkonkraftwerk), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die aktuellen Vorgaben des Netzbetreibers sind einzuhalten und die entsprechenden Kosten zu tragen (u.a. die ggf. notwendige Installation eines Zweirichtungszählers oder eines geeigneten Anschlusses an das Hausstromnetz)
- Die maximale Leistung der Gesamtanlage überschreitet nicht die zum Zeitpunkt der Antragstellung maximal zulässige Leistung von steckerfertigen Erzeugungsanlagen (ab Ausgang Wechselrichter)
- Jeder teilnehmende Haushalt ist automatisch Betreiber der Anlage und für die sachgerechte Installation zuständig

### **3. Zuwendungsberechtigung**

Zuwendungsberechtigt sind natürliche Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Cremlingen, die zur Miete in einem Haus oder einer Wohnung wohnen oder Bewohner\*innen einer Eigentumswohnung sind.

Pro Haushalt ist nur eine Anlage förderfähig.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Grundlage der Bewilligung ist ein vollständig ausgefüllter sowie unterschriebener Zuwendungsantrag.

Der Anlagenkauf darf vor Antragstellung erfolgen, das Rechnungsdatum für den Kauf der Anlage darf jedoch maximal 4 Wochen vor dem Antragsdatum liegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Einreichung des vollständigen Auszahlungsantrags. Für die Auszahlung des Zuschusses ist die Rechnung über den Kauf der Anlage vorzulegen.

Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Anmeldung der Anlage beim zuständigen Netzbetreiber sowie eine Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur erforderlich, so ist ein Nachweis darüber mit dem Auszahlungsantrag bei der Gemeinde Cremlingen einzureichen.

Nicht förderfähig sind

- Prototypen, Eigenbauten und gebrauchte Anlagenteile
- Anlagen, deren Kauf mehr als 4 Wochen vor Antragstellung erfolgt ist, sowie zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits in Betrieb genommene Anlagen
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche sowie denkmalschutzrechtliche Belange entgegenstehen

## **5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsförderung.

Die Förderung beträgt bis zu 30% der Nettokosten des Kaufpreises einer steckerfertigen Erzeugungsanlage, maximal jedoch 300€.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der unterschriebene Zuwendungsantrag sowie der Auszahlungsantrag sind bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22 als Bewilligungsbehörde einzureichen.

### **6.1 Bewilligungszeitraum und Ausführungsfrist**

Das Projekt ist innerhalb eines Jahres ab Datum des Zuwendungsbescheides umzusetzen und vollständig abzurechnen (Bewilligungszeitraum).

### **6.2 Fristverlängerung**

Auf schriftlichen Antrag kann die Frist einmalig um 6 Monate verlängert werden, soweit der Nachweis erbracht wird, dass besondere Gründe für eine Verlängerung bestehen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er vor Ablauf der Frist gestellt wird. Sollte bis zum Ablauf der Zuwendungsfrist für die Verlängerung aus Gründen, die der/die Antragstellende nicht zu vertreten hat, die Maßnahme nicht abgeschlossen werden können, so ist auf Antrag in Ausnahmen eine erneute Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich. Wurde bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums das Beenden der Maßnahme nicht angezeigt oder ein Antrag auf Verlängerung nicht gestellt, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

### **6.3 Mittelanforderung und -auszahlung**

Der Gemeinde Cremlingen als Bewilligungsbehörde ist der mit dem Zuwendungsbescheid verschickte Auszahlungsantrag mit einer Kostenaufstellung sowie aller dazugehörigen Rechnungsbelege als Verwendungsnachweis bis spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Wird der Auszahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht, verliert der Zuwendungsbescheid seine Gültigkeit.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen festgelegt sind.

## **7. Anweisung zum Verfahren**

Eine gleichzeitige Förderung mit anderen öffentlichen und privaten Mitteln ist zulässig. Die Höchstbeträge und das Kumulierungsverbot in den speziellen Richtlinien anderer Zuwendungsgeber sind zu beachten. Antragstellung ist ab Inkrafttreten der Richtlinie möglich. Die Mittelvergabe erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs (Windhundprinzip).

## **8. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Über die Anträge entscheidet die Gemeinde Cremlingen aufgrund pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **9. Schlussbestimmungen**

Die Richtlinie „*Förderrichtlinie zum Ausbau steckerfertigen Photovoltaikanlagen (Balkonkraftwerken) in der Gemeinde Cremlingen*“ tritt zum 1. Juli 2023 in Kraft.

Die aktuell geltende „*Förderrichtlinie zum Ausbau von Photovoltaikanlagen mit zugehörigen Batteriespeichern sowie der Nachrüstung von Batteriespeichern im privaten Gebäudebestand*“ vom 29.06.2022 wird zum 30.06.2023 außer Kraft gesetzt.